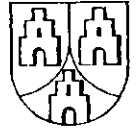


LANDTAG
 NORDRHEIN-WESTFALEN
 10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/ 2600



**Nordrhein- Westfälischer
 Städte- und Gemeindebund**

An den
 Vorsitzenden
 des Landtagsausschusses
 für Landwirtschaft und Forsten
 Herrn Wilhelm Lieven, MdL
 Haus des Landtages

4000 Düsseldorf 1

4000 Düsseldorf-Golzheim, den 08.02.1989
 Kaiserswerther Straße 199/201
 Postfach 6012, 4000 Düsseldorf 1
 Telefon 0211/4 58 71, Durchwahl 45 87 254
 Teletex 2114437 NWSStGB
 Telefax 0211-4587211
 Btx * 920 677 #

7 APR 89

Aktenzeichen: N V/2 162-03 swvo

Gesetz zur Änderung des Landesforstgesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung vom 16.12.1988 (Drucks. 10/3917)

Sehr geehrter Herr Lieven,

anlässlich der von Ihnen geplanten Änderung des Landesforstgesetzes bitten wir Sie um Einbeziehung der nachfolgenden Änderungsvorschläge.

1. Zur Sicherung von Bodendenkmälern ist es u.E. angezeigt, in § 41 Abs. 3 Nr. 2 Landesforstgesetz (LFoG) die Belange des Denkmalschutzes mit einzubeziehen. Der so geänderte § 41 Abs. 3 Nr. 2 LFoG könnte dann lauten:

"2. Belange des Natur- und Denkmalschutzes und der Landschaftspflege, oder"

Durch diese Einfügung könnte sichergestellt werden, daß Baudenkmäler, die noch nicht als solche ausgewiesen sind, vor einer Schädigung durch eine Aufforstung geschützt werden.

2. Darüber hinaus regen wir an, im Rahmen der Änderung des Landesforstgesetzes auch das Verfahren zur Erteilung der Umwandlungsgenehmigung gem. § 42 LFoG zu ändern. Hier sollten in § 42 Abs. 1 LFoG auch die Gemeinden in die Aufzählung der zu beteiligenden Behörden aufgenommen werden.

Eine solche Mitwirkung der Gemeinden bei der Umwandlung bzw. Erstaufforstung erscheint sinnvoll, da oftmals vor Ort Kenntnisse über vorhandene aber noch nicht in die Denkmalliste aufgenommene Bodendenkmale und archäo-

logische Fundstellen bestehen, die in jedem Fall vor der Entscheidung mit einzukalkulieren sind. Eine Beteiligung der Gemeinden ist vor allem auch bei Aufforstungen im privaten Bereich wichtig, da die Gemeinden nach der bisherigen Rechtslage nicht über diese Vorhaben unterrichtet werden. Damit kann bei den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen an möglichen Planungen, Interessen und evtl. auch weiterführenden Kenntnissen der Gemeinden vorbeigearbeitet werden. Die dadurch möglichen Fehlentscheidungen können durch die vorgeschlagene Beteiligung der Gemeinden vermieden werden.

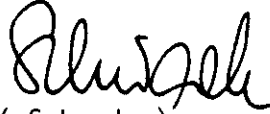
Dem steht auch nicht entgegen, daß § 9 LFoG die Beteiligung der Forstbehörden bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, regelt. Zum einen sind hier nur Maßnahmen betroffen, bei denen bereits bestehende Waldflächen berührt werden. Zum anderen sind viele Detailkenntnisse der einzelnen Gemeinde nicht immer bereits in Planungs- und Maßnahmeverfahren eingeflossen. Eine Beteiligung der Gemeinde könnte darüber hinaus dazu beitragen, daß z.B. landwirtschaftlich besonders wertvolle Flächen von einer Aufforstung freigehalten und dafür andere Flächen, die sich hierfür besonders eignen, aufgeforstet werden. Dabei verfügen die Gemeindeverwaltungen sicherlich über einen direkteren Kontakt zum Grundstücksmarkt als die Forstbehörden.

Unter all diesen Gesichtspunkten erscheint es sinnvoll und wünschenswert, die Gemeinden am Umwandlungsverfahren gem. § 42 LFoG zu beteiligen.

Wir bitten Sie, diese Anregungen zu prüfen und in die Beratungen über den Gesetzentwurf mit einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung
gez. Dr. Schmeken

F.d.R.:
Im Auftrag


(Schwade)